



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER  
**MAG DR THOMAS KEPPERT Wirtschaftsprüfung  
GmbH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

1060 Wien, Theobaldgasse 17/11  
Telefon: 587 85 77 – 0 Fax: DW 85  
E-Mail: office@keppert.at

**KLIENTENINFO**  
**Ausgabe 5/2003**

## Inhalt

1	IMMOBILIEN-INVESTMENTFONDSGESETZ MIT 1.9.2003 IN KRAFT GETRETEN	1
2	ENTWURF ZU EINER UMFASSENDEN REFORM DES HANDELSGESETZBUCHES .....	2
3	ERSTE ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/2005 IN KRAFT GETRETEN .....	3
4	WEITERE DETAILS ZUR ERSTEN ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/05.....	4
5	NEUES VON DER UMSATZSTEUER .....	5
6	AKTUELLES VON DER AUTOFRONT – AUSLANDSLEASING UND UMS ATZSTEUER .....	6
7	KONJUNKTURPAKET III GEPLANT – WIRD DIE 10%IGE INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIEVERLÄNGERT? .....	6
8	NEUES ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2003 IN BEGUTACHTUNG .....	7
9	STEUERSPLITTER.....	7

### 1 Immobilien-Investmentfondsgesetz mit 1.9.2003 in Kraft getreten

Bei einer ausgewogenen Vermögensveranlagung sollte ein Teil des Vermögens auch in Immobilien veranlagt werden. Für Kapitalanleger, für die eine Direktveranlagung in Immobilien – aus welchen Gründen auch immer – nicht in Frage kommt, gibt es zusätzlich zu den schon bestehenden Veranlagungsformen (zB Immo-Gewinnscheine, Immo-Aktien) seit kurzem eine neue Veranlagungsmöglichkeit, nämlich die Veranlagung in professionell gemanagte **Immobilien-Investmentfonds** (kurz „Immobilienfonds“). Rechtsgrundlage dafür ist das neue Immobilien-Investmentfondsgesetz, welches für diesen neuen, den „normalen“ Investmentfonds nachgebildeten Fondstyp folgende Rahmenbedingungen vorsieht:

- Immobilienfonds werden von **Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (KAG)** gegründet, welche das Immobilienvermögen treuhändig für die Zeichner der Fondsanteile halten und managen.
- Die Ausgabe und Verwaltung von Immobilienfonds stellt ein **Bankgeschäft** dar und unterliegt daher der **Kontrolle durch die Finanzmarktaufsicht**.

- Die **Wertermittlung der Immobilienfondsanteile** erfolgt – mangels von Börsenkursen – auf Basis des Gesamtwerts der im Fonds befindlichen Immobilien zuzüglich der sonstigen Vermögenswerte sowie abzüglich der Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck müssen die im Immobilienfonds befindlichen Immobilien mindestens einmal jährlich durch zwei **unabhängige Immobiliensachverständige** bewertet werden.
- Jeder Immobilienfonds muss mindestens zehn Immobilien umfassen, wobei keine der Immobilien mehr als 20 % des Fondsvolumens ausmachen darf.
- Zu **Anlegerschutzzwecken** ist die Einbindung einer Depotbank sowie eine Vollstreckungssperre und eine Konkursicherheit zu Gunsten der Anteilseigner vorgesehen.
- Im Gegensatz zu den bisher am Markt befindlichen Immobilienveranlagungen hat die KAG den Anteilseignern auf ihr Verlangen **ihren Anteil aus dem Immobilienfonds auszuzahlen**. Zu diesem Zweck muss mindestens 10% des Fondsvermögens in liquiden Mitteln gehalten werden.
- Es können **ausschüttende** und **thesaurierende Anteilsscheine** vorgesehen werden.

Die Besteuerungsregeln für Immobilienfonds sind ein „Spagat“ zwischen der Besteuerung von Wertpapieren und jener von direkten Immobilieninvestitionen. Demnach ermittelt sich der **steuerpflichtige Gewinn eines Immobilienfonds** aus drei Komponenten:

- **Immobilienbewirtschaftung (Vermietung):** Bei der Ermittlung der Gewinne aus der Vermietungstätigkeit darf keine Abschreibung berücksichtigt werden. Für künftig anfallende Instandhaltungsaufwendungen ist eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 20 % der Nettomieteträge eines jeden Jahres zu bilden. Die tatsächlich anfallenden Instandhaltungen sind ausschließlich mit dieser Rücklage zu verrechnen (nur kleinere Instandhaltungsaufwendungen dürfen zusätzlich gewinnmindernd abgesetzt werden).
- **Wertentwicklung der Immobilien:** Die Gewinne aus der Wertentwicklung der Immobilien sind mindestens einmal jährlich durch Sachverständigengutachten zu ermitteln. Die Aufwertungsgewinne werden nur mit 80 % im (steuerpflichtigen) Gewinn berücksichtigt (bei nicht öffentlich angebotenen Anteilsscheinen sind die Aufwertungsgewinne mit 100% anzusetzen).
- **Sonstige Erträge:** Die dritte Gewinnkomponente sind die Veranlagungserträge aus dem sonstigen Fondsvermögen, insbesondere aus liquiden Fondsmitteln.

Der so ermittelte Gewinn unterliegt – unabhängig davon, ob er ausgeschüttet wird oder nicht – bei **Privatanlegern** dem **25% Kapitalertragsteuer-Abzug** und ist damit einkommensteuerlich **endbesteuert**.

Als weitere steuerliche Rahmenbedingungen sind erwähnenswert:

- Immobilienfondsanteile sind im Gegensatz zu „normalen“ Investmentfondsanteilen **nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit**. Bemessungsgrundlage ist überdies nicht etwa der anteilige (dreifache) Einheitswert der vom Fonds gehaltenen Immobilien, sondern der gemeine Wert der Anteilsscheine.
- Werden Anteilsscheine innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung mit Gewinn veräußert, liegt ein steuerpflichtiges **Spekulationsgeschäft** vor. Auch die Rücknahme der Anteilsscheine durch den Fonds gilt als Veräußerung.
- Die Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilsscheinen ist nicht grunderwerbsteuerpflichtig. **Grunderwerbsteuer** zahlt nur der Fonds beim Erwerb von Immobilien.

## **2 Entwurf zu einer umfassenden Reform des Handelsgesetzbuches**

Das Justizministerium plant eine tiefgreifende Umgestaltung des Handelsgesetzbuches (HGB) in ein **Unternehmensgesetzbuch** (UGB). Die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Neuregelung sind:

- Die längst überholten Kaufmannstatbestände der §§ 1 bis 7 HGB sollen durch einen **einheitlichen und umfassenden Unternehmerbegriff** abgelöst werden. Auch der längst überholte Leitbegriff des „Handels“ wird eliminiert. Den **freien Berufen und den Land- und Forstwirten** soll ein **Opting-in** durch **freiwillige Eintragung** im Firmenbuch eröffnet werden.
- Im **Firmenrecht** sollen die Vorschriften zur Namensgebung (=Firma) grundlegend **liberalisiert** werden.
- Die **Eintragung im Firmenbuch** wird **Einzelunternehmern** künftig grundsätzlich freigestellt. Wird eine Eintragung vorgenommen, stehen ihnen Vergünstigungen wie firmenbuchrechtlicher Firmenschutz und die Möglichkeit der Prokuraerteilung offen. Die Nachteile der Eintragung liegen in der

Geltung von mündlichen Bürgschaften, von Vertragsstrafen und dem Erfordernis von rechtzeitigen Mängelrügen.

- Die **Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften** soll künftig bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften **nicht zwingend** sein, sondern erst **ab dem Überschreiten von bestimmten Größenmerkmalen** einsetzen (**Umsatzerlöse von 600.000 €** oder **fünf** ständig (ganztätig) beschäftigte **Arbeitnehmer**). Auch freiwillig eingetragene Angehörige der freien Berufe und Land- und Forstwirte unterliegen nicht den Rechnungslegungsvorschriften.
- **Juristische Personen** und **rechtsfähige Personengesellschaften** werden auch künftig mit **konstitutiver Wirkung** im Firmenbuch eingetragen.
- Die **Personengesellschaften** (OHG, KG) sollen für jeden unternehmensbezogenen oder sonstigen Zweck (zB vermögensverwaltender oder ideeller Zweck) geöffnet werden. Aus diesem Grund beschränkt sich der Anwendungsbereich der eingetragenen Erwerbsgesellschaften (OEG und KEG) in Zukunft auf die freien Berufe und die Land- und Forstwirte. Da der Handelsbegriff aus dem Gesetz eliminiert wird, wird die Offene Handelsgesellschaft künftig als **Offene Personengesellschaft** bezeichnet. Die **Kommanditgesellschaft** behält ihren Namen.
- Künftig soll der Kontinuität eines Unternehmens als Sondervermögen dadurch stärker Rechnung getragen werden, dass ein **Unternehmenserwerber in alle unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Unternehmensveräußerers eintritt**. Der Unternehmensveräußerer haftet aber für die Dauer von fünf Jahren nach. Voraussetzung für den Eintritt des Erwerbers in alle unternehmensbezogenen Rechte und Pflichten ist die **Fortführung der Firma** des Unternehmensveräußerers. Der Eintritt in die unternehmensbezogenen Rechte und Pflichten ist dispositiv und kann durch Eintragung im Firmenbuch vom Unternehmenserwerber mit Wirksamkeit gegenüber Dritten abgelehnt werden.

Die Neuerungen werden realistischer Weise nicht vor Mitte 2004 in Kraft treten. Wir werden über die endgültige Gesetzeswerdung noch ausführlich berichten.

### **3 Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005 in Kraft getreten**

Die in der letzten Klienten-Info bereits ausführlich erläuterte erste Etappe der Steuerreform 2004/05 (enthalten im Budgetbegleitgesetz 2003) ist nach einigen Verzögerungen im Bundesrat (verursacht vor allem durch die im Budgetbegleitgesetz ebenfalls enthaltene Pensionsversicherungsreform) nunmehr in Kraft getreten. Bei genauerer Analyse der neuen Bestimmungen zeigt sich, dass in einigen Punkten bereits heuer Handlungsbedarf besteht.

#### **3.1 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**

Die wichtigste Neuerung für Unternehmer ist die neue **begünstigte (halbe) Besteuerung nicht entnommener Gewinne** bis zu einem **Höchstbetrag von 100.000 € pro Betrieb**, die eine **Steuerersparnis von bis zu 25.000 €** bringen kann, von der aber Freiberufler – wie berichtet – allerdings ausgenommen sind. Wer die Begünstigung im Jahr 2004 nutzen will, muss **schon im Jahr 2003 seine Entnahmen im Auge behalten**. Wird nämlich im Jahr 2003 mehr entnommen als der tatsächliche Gewinn 2003, kürzt der Mehrbetrag die nicht entnommenen Gewinne ab 2004. Andererseits sollte man im Jahr 2003 aber auch nicht zu wenig entnehmen. Wer nämlich die neue Begünstigung in den nächsten Jahren optimal nutzen will, tut gut daran, sich **im Privatbereich finanzielle Reserven anzulegen**. Dadurch können ab 2004 die Entnahmen besser gesteuert und die Begünstigung jährlich maximal in Anspruch genommen werden.

**Tipp:** Im **Jahr 2003** sollte man zwecks Schaffung der erwähnten privaten Reserven den **Gewinn dieses Jahres nach Möglichkeit zur Gänze entnehmen** (auch wenn man das Geld im Privatbereich zunächst nicht benötigt). Für eine genauere Abschätzung des voraussichtlichen Gewinnes 2003 ist vor dem Jahresende eine **Hochrechnung des zu erwartenden Jahresergebnisses** empfehlenswert. Stellt sich dann im Jahr 2004 heraus, dass mehr als der Gewinn 2003 entnommen worden ist, ist das allerdings auch kein Malheur: Der Überhang muss – siehe oben – eben bei der Entnahmeberechnung für 2004 berücksichtigt werden. Ab 2004 ist das **Gewinn- bzw Entnahmeoptimum** dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze ausgeschöpft wird, der nicht entnommene Gewinn also zumindest knapp über der 100.000 €-Grenze liegt.

Bekanntlich gilt die **neue Begünstigung nur für Personenunternehmen**, nicht hingegen für Kapitalgesellschaften. Für **GmbHs** ist daher zu überlegen, ob sie nicht in **Personenunternehmen** (Einzelunternehmen,

OHG bzw OEG, KG bzw KEG) **umgewandelt werden sollten**. Da es – wie erwähnt – steuerlich anzuraten ist, sich private finanzielle Reserven zu schaffen, ist zu überlegen, ob die GmbH nicht **vor dem geplanten Umwandlungsstichtag** (zB bei einem Stichtag 31.12.2003 daher zB im Dezember 2003) **noch eine Gewinnausschüttung** vornehmen soll.

### 3.2 Rentenbesteuerung

Renten, die für die Übertragung von Wirtschaftsgütern bezahlt werden (zB Kauf einer Liegenschaft gegen Leibrente), sind erst dann steuerlich relevant, wenn die **Rentenzahlungen den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigen**. Der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes errechnet sich aus dem **Jahresbetrag der Rente, multipliziert mit einem steuerlichen Rentenbarwertfaktor**. Übersteigen die Rentenzahlungen (einschließlich allfälliger Abfindungsbeträge) diesen so errechneten Betrag, so werden sie beim Rentenempfänger steuerpflichtig und beim Rentenzahler steuerlich absetzbar.

Die bisherigen, aus den Fünfzigerjahren stammenden **Rentenbarwertfaktoren** wurden nach einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof **im Rahmen der Steuerreform 2004/05 aktualisiert**. Im Ergebnis bedeutet dies, dass vor allem bei älteren Rentenberechtigten die Barwertfaktoren wegen der stark gestiegenen Lebenserwartung deutlich angehoben werden und damit erst später eine Steuerpflicht der Rentenzahlungen beim Rentenempfänger bzw eine steuerliche Absetzbarkeit beim Rentenzahler eintritt.

Die **neuen Rentenbarwertfaktoren gelten ab 2004**. Allerdings kann für alle **Verträge, die noch bis 31.12.2003 abgeschlossen** werden, weiterhin die **bisherige Rechtslage** angewendet werden, wenn beide Vertragspartner dies **bis Ende 2006** einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt erklären. Dies ist vor allem im Familienbereich interessant, wenn man über Leibrentenvereinbarungen die niedrigere Steuerprogression der älteren Familienangehörigen (die oft nur eine geringe Pension beziehen) nutzen will.

**Tipp:** Wer **im Familienbereich** daher noch ein **steuersparendes Leibrentenmodell** einsetzen will, muss – wenn er noch die bisher geltenden niedrigeren Barwertfaktoren nutzen will – den **Leibrentenvertrag noch bis 31.12.2003 abschließen**.

## 4 Weitere Details zur ersten Etappe der Steuerreform 2004/05

### 4.1 Neuregelung der KEST-Befreiung für Dividenden an EU-Muttergesellschaften

Eine österreichische Kapitalgesellschaft muss bei der Dividendenausschüttung 25 % KEST einbehalten. Davon gibt es zwei Ausnahmen: Fließt die Dividende einer zu mindestens 25 % beteiligten österreichischen Körperschaft zu, kann der KEST-Abzug unterbleiben. Für Dividenden, die **nach dem 31.12.2003 an eine EU-Muttergesellschaft ausgeschüttet werden**, kann künftig der KEST-Abzug bereits ab einem **Beteiligungsausmaß von 10 %** unterbleiben, wenn im anderen Staat für steuerfreie Dividendenausschüttungen ebenfalls eine Beteiligungsgrenze von 10 % gilt (andernfalls bleibt die bisherige 25 %-Grenze aufrecht). In Übereinstimmung mit der Neuregelung bei der internationalen Schachtelbeteiligung muss die Beteiligung nur ununterbrochen während **eines Jahres** (bisher 2 Jahre) bestanden haben.

### 4.2 Betriebsausgabenpauschalierung

Nicht buchführende Gewerbetreibende oder Selbständige, deren Vorjahresumsatz 220.000 € nicht übersteigen hat, können bestimmte **Betriebsausgaben pauschal mit 12 % des Umsatzes** des laufenden Jahres (bzw 6 % bei bestimmten selbständigen Einkünften) ansetzen. Ab der **Veranlagung 2004** ist das Betriebsausgabenpauschale betragsmäßig mit einem jährlichen **Höchstbetrag von 26.400 €** (bzw **13.200 €** bei bestimmten selbständigen Einkünften) begrenzt. Die **1,8 %ige Vorsteuerpauschalierung** wird analog mit **3.960 €** pro Jahr begrenzt.

**Tipp:** Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der im Jahr 2002 Bezüge von 220.000 € und im Jahr 2003 von zB 300.000 € hat, kann für 2003 letztmalig das **6 %ige Betriebsausgabenpauschale** noch ohne Beschränkung mit einem Betrag von 18.000 € (6% von 300.000 €) geltend machen.

#### 4.3 Neuregelung der KESt-Entlastung für Auslandszinsen und -dividenden

Aufgrund der neuen Bestimmungen über die Besteuerung ausländischer Kapitalerträge müssen die österreichischen Banken bei **Dividenden aus ausländischen Aktien**, die sich in einem **inländischen Depot** befinden, **ab 1.4.2004 25% Kapitalertragsteuer** abziehen. Die Auslandsdividenden sind damit einkommensteuerlich endbesteuert und müssen nicht mehr in die Steuererklärung aufgenommen werden. Eine neue Verordnung zur Durchführung der KESt-Entlastung für ausländische Kapitaleinkünfte sieht vor, dass die österreichischen Banken in diesen Fällen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die bereits **im Ausland abgezogenen Quellensteuern bis zu einem Höchstbetrag von 15 % auf die österreichische KESt anrechnen** dürfen. Die Entlastung von höheren ausländischen Quellensteuern kann nur der Anleger selbst über einen Rückerstattungsantrag im Ausland erreichen.

Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer gilt auch für die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus Investmentfonds, soweit darin Auslandsdividenden enthalten sind.

#### 4.4 Die neue EUSt-Verrechnung ab 1. Oktober 2003

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittstaaten ist bekanntlich Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) zu entrichten, die bei importierenden Unternehmen als Vorsteuer vom Finanzamt wieder refundiert wird. Bisher konnten Unternehmen diesen Vorsteuerabzug allerdings erst bis zu zwei Monate nach der Entrichtung der EUSt geltend machen. **Ab 1.10.2003** wird dieser Liquiditätsnachteil beseitigt. Ein **Unternehmer**, der Waren für sein Unternehmen einführt, kann ab Oktober nämlich bei der Zollanmeldung **beantragen**, dass die **EUSt nicht vom Zoll vorgeschrieben, sondern über sein eigenes Finanzamtskonto abgerechnet wird**. In der Zollanmeldung ist zu diesem Zweck im Feld 44 bei jeder Warenposition der Code „EV“ einzutragen; im Feld 8 ist neben der Finanzamts- und Steuernummer auch die UID-Nummer einzutragen.

Die EUSt ist in diesem Fall **erst am 15. des zweitfolgenden Monats fällig**, womit erreicht wird, dass die **EUSt-Zahlung und der entsprechende Vorsteuerabzug zum gleichen Zeitpunkt zusammenfallen**. Technisch wird das in der Form abgewickelt, dass die im Eingang abgabenbescheid mit der Bezeichnung „EV“ ausgewiesene Einfuhrumsatzsteuer als Monatsgesamtbetrag auf dem Abgabekonto des Unternehmers belastet wird (Fälligkeitstag: 15.Tag des zweitfolgenden Kalendermonats, entsprechend der Umsatzsteuerfälligkeit). Gleichzeitig können in der Umsatzsteuervoranmeldung diese EUSt-Beträge als Vorsteuern (im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen) in Abzug gebracht werden. Für die Vorsteuerbeträge, die aus der direkt auf dem Abgabekonto verbuchten EUSt resultieren, wurde in den neuen UVA-Formularen eine eigene Kennziffer „083“ eingeführt.

**Achtung: Zum jeweiligen Fälligkeitstermin (15. des zweitfolgenden Monats) ist dann nicht nur die Zahllast aus der UVA (nach Abzug der Einfuhrumsatzsteuer), sondern auch die auf dem Abgabekonto direkt belastete EUSt (mit Kurzbezeichnung „EU“) zu bezahlen!**

Beispiel für UVA 10/2003:

Umsatz 150.000 € (KZ 000, 022), Umsatzsteuer 30.000 € (KZ 022), Vorsteuer 10.000 € (KZ060), Einfuhrumsatzsteuer (mit Option auf Finanzamtskonto belastet) 5.000 € (KZ 083), Einfuhrumsatzsteuer (über Spediteur bezahlt) 3.000 €(KZ 61)

Zahlung am 15.12.2003:	U 10/03:	12.000 €
	EU 10/03:	5.000 €

#### 5 Neues von der Umsatzsteuer

- Nach geltender Verwaltungspraxis können **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**, wenn sie Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit beziehen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich ihrer Geschäftsführertätigkeit als **Nichtunternehmer** angesehen werden. Der Geschäftsführerbezug kann daher ohne Umsatzsteuer verrechnet werden. Möchte jedoch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als **Unternehmer** behandelt werden, so wird die Rechtsprechung des VwGH zu beachten sein. Danach ist der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als selbständig und somit als Unternehmer anzusehen, wenn aufgrund der Höhe seines Geschäftsanteils (50% oder mehr)

oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen (Sperrminorität) Gesellschafterbeschlüsse gegen seinen Willen nicht zustande kommen können.

- Eine Verpflichtung zur **Ausstellung von umsatzsteuergerechten Rechnungen** ist nur dann gegeben, wenn der Rechnungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für dessen Unternehmen ausgeführt wird. **Rechnungen** (Honorarnoten, Abrechnungen), die **Ärzte an Patienten** ausstellen, müssen daher **nicht die umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale aufweisen**. Bezüglich des neuen Merkmals der laufenden Rechnungsnummer ist allerdings zu beachten, dass eine laufende Nummerierung unter Einbeziehung der Rechnungen an die Patienten dann erfolgen muss, wenn der Arzt nur einen Rechnungskreis (nämlich für alle Rechnungen, also an Unternehmer, wie Sozialversicherungsträger, Seminarveranstalter für Vorträge usw, und an die Patienten) führt. Wird hingegen für die Rechnungen an die Patienten ein eigener Rechnungskreis geführt, müssen diese Rechnungen auch keine laufende Nummerierung aufweisen.
- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bestätigt, dass bei Vorliegen einer **ärztlichen Tätigkeit die Umsatzsteuerbefreiung unabhängig von jeder Rechtsform** gilt, also auch für ärztliche Leistungen einer arbeitsmedizinischen GmbH.
- Für **Zeiträume ab 10/2003** gibt es eine **neue Version der Formulare U 30** (Umsatzsteuervoranmeldung) **und U 31** (Beilage zur UVA), die auf der Homepage des BMF unter <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/detail.htm?FTYP=ust> heruntergeladen werden können. Siehe auch oben Punkt 4.4.

## 6 Aktuelles von der Autofront – Auslandsleasing und Umsatzsteuer

Im Falle des **Auslandsleasings von PKWs und Kombis** kann sich ein österreichischer Unternehmer nach den Vorschriften des jeweiligen Landes (zB Deutschland) die **ausländische Umsatzsteuer rückerstatten lassen**. Weil dadurch das österreichische Verbot des Vorsteuerabzugs für diese KFZ umgangen wird, sieht das österreichische Umsatzsteuergesetz vor, dass ein im Ausland gewährter Vorsteuerabzug in diesen Fällen durch eine **Besteuerung der Leasingraten als Eigenverbrauch** in Österreich wieder rückgängig gemacht wird. Der **EuGH** hat dazu vor kurzem entschieden, dass die **österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung beim Auslandsleasing von PKWs und Kombis EU-widrig und damit ungültig ist**. Das bedeutet, dass das Finanzamt in allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen bis zum Jahr 2002 für ausländische Leasingraten keine Umsatzsteuer mehr vorschreiben darf. Liegen für die Vergangenheit bereits rechtskräftige Bescheide vor, kann innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist ein Antrag auf Bescheidberichtigung gestellt werden.

Ab dem Jahr 2003 stellt sich die Lage etwas anders dar. In Erwartung der erwähnten EuGH-Entscheidung hat das BMF versucht, die **Eigenverbrauchsbesteuerung durch eine zeitliche Befristung (bis Ende 2005) EU-konform zu gestalten**. Es handelt sich dabei nach Ansicht der Finanz um eine konjunkturell begründete Beschränkung des Vorsteuerabzugs, die nach EU-Recht befristet möglich ist. Namhafte Steuerexperten sind allerdings der Ansicht, dass die Eigenverbrauchsbesteuerung auch nach der nunmehr geltenden Befristung **weiterhin EU-widrig ist**.

***Tipp:** Wer daher den Kampf mit der Finanzverwaltung nicht scheut, für den könnte ein KFZ-Leasing im EU-Ausland (etwa in Deutschland) weiterhin attraktiv sein.*

## 7 Konjunkturpaket III geplant – wird die 10%ige Investitionszuwachsprämie verlängert?

Im Koalitionsstreit über das Vorziehen der großen Steuerreform 2005 könnte eine Kompromisslösung darin bestehen, dass noch im Herbst ein **Gesetzespaket mit konjunkturbelebenden Steuerbegünstigungen** beschlossen wird. Wichtigster Punkt dieses „Konjunkturpakets III“: Die Verlängerung der nach derzeitiger Rechtslage mit Ende 2003 auslaufenden 10%igen **Investitionszuwachsprämie bis 31.12.2004**. Weiters soll dem Vernehmen nach die steuerliche Forschungsförderung auch auf die Auftragsforschung erweitert und ein Freibetrag für Investitionen in „Design“ eingeführt werden.

Zur Erinnerung: Die 10%ige Investitionszulage steht im Kalenderjahr 2003 – wie bereits berichtet – dann und insoweit zu, als die Investitionen 2003 den **Durchschnitt der Investitionen der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre** (also im Normalfall 2000 bis 2002) übersteigen. **Begünstigt** sind nur Investitionen in **ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter** (zB neue Maschinen, Büroeinrichtung, Lagerausstattung, EDV, LKW). Nicht begünstigt sind zB Investition in Grund und Boden (nicht abnutzbar), in Software (unkörperlich) und in gebrauchte Anlagen. **Ausgeschlossen** sind weiters alle **Gebäudeinvestitionen**, der Erwerb von **PKWs und Kombis** (ausgenommen Fahrschul-KFZ sowie KFZ, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, wie zB Taxi-Fahrzeuge) sowie im Ausland eingesezte Anlagen.

Sollte es tatsächlich zu einer Verlängerung der Investitionszulage kommen, so sollte die Investitionspolitik für den Rest des Jahres 2003 unter Einbeziehung der für 2004 geplanten Investitionen zwecks Optimierung der Zulage nochmals überdacht werden.

## 8 Neues Abgabenänderungsgesetz 2003 in Begutachtung

Ende September hat das BMF den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2003 zur Begutachtung vorgelegt. Neben einigen Klarstellungen zu den letzten Steueränderungen enthält der Entwurf vor allem **umsatzsteuerliche Änderungen**. Mit diesen sollen ua die **großzügigen Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei nur teilweise unternehmerisch genutzten Gebäuden**, welche sich durch die jüngste Judikatur des EuGH (Urteil C-269/00, Rs Seeling) eröffnet haben, wieder **eingeschränkt werden**.

Im erwähnten Urteil hat der EuGH entschieden, dass der Eigenverbrauch einer gemischt - teilweise unternehmerisch, teilweise privat – genutzten Liegenschaft nicht unter die (unechte) Steuerbefreiung für Vermietung und Verpachtung von Grundstücken fällt, sondern dem Normalsteuersatz unterliegt. Dies führt unter anderem dazu, dass einerseits für den Erwerb bzw die Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes der **volle Vorsteuerabzug** zusteht, andererseits aber das Gebäude **nach Ablauf von 10 Jahren ohne Umsatzsteuerbelastung veräußert** werden kann.

Als Gegenmaßnahme ist nunmehr ua eine **Verlängerung der Frist für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs** bei der Veräußerung von Gebäuden **von 10 auf 20 Jahre** geplant. Weiters sollen die **Eigenverbrauchstatbestände** umsatzsteuerlich den Lieferungen bzw sonstigen Leistungen gleichgestellt werden. Auch **unentgeltliche Zuwendungen** von Gegenständen, die für unternehmerische Zwecke erbracht werden (zB Werbegeschenke), sollen als umsatzsteuerpflichtige Lieferungen besteuert werden. Mit diesen Änderungen sollen vor allem auch die durch das erwähnte Seeling-Urteil des EuGH geschaffenen **großzügigen Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei gemischt genutzten Gebäuden** wieder **eingeschränkt bzw unattraktiv gemacht werden** (zeitlich unbegrenzte Steuerpflicht des Eigenverbrauchs bei Beendigung der unternehmerischen Nutzung, zB der Vermietung, bzw bei der unentgeltlichen Übertragung).

Wir werden in der nächsten Klienten-Info ausführlich über die endgültige Fassung berichten.

## 9 Steuersplitter

### • **Abfertigung Neu:**

Werden **für Zeiträume, für die ein Anspruch an eine Mitarbeitervorsorge-Kasse besteht** (somit für Zeiträume ab 1.1.2003), auch noch **kollektivvertragliche Abfertigungen** bezahlt (was in einigen Kollektivverträgen verpflichtend vorgesehen ist), fallen diese zusätzlichen kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche nicht unter die begünstigte Besteuerung von 6%, sondern werden mit dem **vollen Lohnsteuertarif** versteuert.

### • **Ab 2003 keine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung:**

Nochmals zur Erinnerung: Die vielkritisierete **(13.) Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** wurde **ab 2003 ersatzlos abgeschafft**. Sie ist daher am 15.12. 2003 (bzw bei Quartalszahlern am 15.11.2003) **nicht** mehr zu entrichten!!

- **Staatliche Prämien für Bausparen und Altersvorsorge sinken:**

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus wird ab 2004 die staatliche **Bausparprämie von derzeit 4% auf 3,5%** (somit von 40 € auf 35 € bei einer Höchsteinzahlung von 1.000 €) und die staatliche **Prämie zur geförderten private Altersvorsorge von 9,5% auf 9%** (somit von 176 € auf 167 € bei einer Höchsteinzahlung von 1.851 €) sinken.

- **Getränksteuer – zurück an den Start?**

Am 2.10.2003 hat der EuGH seine Entscheidung zur Frage der Rückzahlung der Getränkesteuer mit folgenden **Grundsatzaussagen** gefällt:

- Wenn eine Landesabgabenordnung die Anlassfälle von EuGH-Verfahren benachteiligt, dann liegt eine **Äquivalenzverletzung** vor und die entsprechenden Rückzahlungsverbote sind unwirksam. Dies liegt zB im Bereich der Wiener Abgabenordnung vor.
- Liegt keine Äquivalenzverletzung vor, sind die **rückwirkend eingeführten Rückzahlungsverbote grundsätzlich wirksam**.
- Im Falle der Wirksamkeit der Rückzahlungsverbote ist aber die Abgabenbehörde in jedem einzelnen Fall verpflichtet, die **ungerechtfertigte Bereicherung beim Abgabenschuldner** (= Überwälzung der Getränkesteuer an die Konsumenten) **nachzuweisen**.

Im Ergebnis werden daher die Abgabenbehörden in zigtausend anhängigen Verfahren den **Nachweis der Überwälzung der Getränkesteuer** durch die getränksteuerpflichtigen Unternehmen führen müssen. Wie die Nachweisführung im Einzelfall aussehen muss, wird letztlich wieder der Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen haben. Der Hinweis darauf, dass in den Getränkearten die Getränkesteuer als Preisbestandteil ausgewiesen wurde, ist laut EuGH keine ausreichende Beweisführung für eine Überwälzung der Getränkesteuer. Eine Flut von weiteren Rechtsmittelverfahren (bis hin zum Verwaltungsgerichtshof) ist zu erwarten.